

Besteuerung von Pensionsabfindungen

Dr. Christian Lenneis, Landessenatsvorsitzender des UFS Wien



Die Besteuerung von Pensionsabfindungen, die im Rahmen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zufließen, ist in § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 geregelt. Übersteigt deren Barwert nicht den Betrag i. S. d. § 1 Abs. 2 Z 1 PKG, steht der Hälftesteuersatz zu. Bei höheren Pensionsabfindungen ist gesetzlich keine Begünstigung vorgesehen.

→ UFS 24. 6. 2010, RV/3578-W/09 §§ 67 Abs. 8 lit. a, 37 Abs. 2 Z 2 i. V. m. § 32 Z 1 EStG 1988

1. Der Fall

Beim vorliegenden Berufungsfall handelt es sich um das fortgesetzte Verfahren nach Aufhebung der Entscheidung des UFS vom 8. 1. 2007, RV/2285-W/05, durch das VwGH-Erkenntnis vom 30. 9. 2009, 2007/13/0018, aufgrund einer Amtsbeschwerde des Finanzamtes. Der Gerichtshof teilte in diesem Erkenntnis nicht die Rechtsansicht des UFS, wonach in der im Zuge eines Konkursverfahrens an den Berufungswerber (im Folgenden: Bw.) geleisteten Pensionsabfindung ein Vergleich zu erblicken sei, weshalb eine Besteuerung nach § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 zu erfolgen hätte; nach dem VwGH sei in der durch § 15 AO und § 15 KO angeordneten Kapitalisierung von Forderungen auf wiederkehrende Leistungen noch keine Ermittlung einer Vergleichssumme in Form einer Bereinigung strittiger oder zweifelhafter Rechte nach § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 zu sehen.

Im fortgesetzten Verfahren beantragte der Bw. die Anwendung der Begünstigungsvorschrift des § 37 Abs. 2 Z 2 i. V. m. § 32 Z 1 EStG 1988, somit die Aufteilung des an den Bw. geleisteten Abfindungsbetrages auf drei Steuerjahre, da hierfür alle gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen.

Das Finanzamt wandte dagegen im Wesentlichen ein, Voraussetzung hierfür sei, dass ein Schaden entstanden sei, wovon im gegenständlichen Fall nicht gesprochen werden könne.

2. Die Entscheidung

2.1. Rechtsgrundlagen



§ 37 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 lautet:

„Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen:

...

2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.“

Nach § 32 Z 1 lit. a EStG 1988 gehören zu den Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 3 EStG 1988 auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen einschließlich eines Krankengeldes und vergleichbarer Leistungen gewährt werden.

Nach § 67 Abs. 8 lit. e EStG 1988 sind Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag i. S. d. § 1 Abs. 2 Z 1 PKG nicht übersteigt, mit der Hälfte des Steuersatzes zu

versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt.

2.2. Sachverhalt

Sachverhaltsmäßig steht fest, dass der Bw. im Zuge des Konkursverfahrens seines ehemaligen Arbeitgebers eine Pensionsabfindung erhalten hat, deren Barwert den Betrag i. S. d. § 1 Abs. 2 Z 1 PKG überstiegen hat. Unbestritten ist auch, dass der Zeitraum, für den die Abfindung gewährt wurde, sieben Jahre überschritten hat.

Im Verwaltungsverfahren wurde weiters nicht bestritten, dass die gegenständliche Pensionsabfindung als lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren ist (auch der VwGH hat im Erkenntnis vom 26. 8. 2009, 2006/13/0185, zu einem weitestgehend deckungsgleichen Sachverhalt diese Meinung vertreten).

2.3. Rechtsfolgen

Nur auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bestimmungen des § 67 EStG 1988 anzuwenden. Regelungen bezüglich der begünstigten Besteuerung von Pensionsabfindungen sind erstmals mit Wirksamkeit ab 1986 in den § 67 EStG 1972 eingefügt worden. Die Besteuerung erfolgte damals mit dem sog. „Belastungsprozentsatz“. Das vom steuerlichen Vertreter zitierte Erkenntnis des VwGH vom 25. 10. 1977, 1173/77, in dem Pensionsabfindungen als grundsätzlich der Begünstigung des § 37 i. V. m. § 32 Z 1 EStG 1972 zugänglich erachtet wurden, ist somit zu einem Zeitpunkt ergangen, als § 67 leg. cit. noch keinerlei Regelungen bezüglich der Pensionsabfindung enthalten hat.

Ab 1. 7. 1987 trat an die Stelle des Belastungsprozentsatzes auf Basis des letzten laufenden Bezuges der Durchschnitt der drei letzten vollen Kalenderjahre.

In § 67 Abs. 8 zweiter Teilstrich EStG 1988 wurde normiert, dass Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht, zu versteuern sind.

Mit Wirksamkeit ab 1989 wurde durch BGBl. Nr. 660/1989 für Pensionsabfindungen generell der Hälftesteuersatz eingeräumt.

Durch BGBl. I Nr. 142/2000 hat der Gesetzgeber die Begünstigung eingeschränkt; § 67 Abs. 8 lit. e EStG 1988 lautet nunmehr wie folgt:

„Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt, sind mit der Hälfte des Steuersatzes zu versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt.“

Gleichzeitig wurde in § 124b Z 53 EStG 1988 normiert:

„Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes übersteigt, sind gemäß § 67 Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist bei Pensionsabfindungen, die im Jahre 2001 zufließen, nach Abzug der darauf entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 ein Viertel steuerfrei zu belassen.“

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen hierzu aus:

„Zahlungen für Pensionsabfindungen sind nur mehr dann mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern, wenn der Barwert nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes (derzeit 120.000 S) übersteigt. Diesfalls kommt § 67 Abs. 6 nicht in Betracht.

Pensionsabfindungen, für die diese begünstigte Besteuerung nicht zusteht, können anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 67 Abs. 6 versteuert werden. (...)

Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen der vollen Besteuerung von Pensionsabfindungen tritt die Tarifbesteuerung für Pensionsabfindungen über 120.000 S erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Nach der Übergangsbestimmung im § 124b ist eine begünstigte Besteuerung (von der Pensionsabfindung bleibt ein Viertel steuerfrei) im Jahre 2001 vorgesehen.“

Als Regelung zur interpretativen Behebung von Gesetzeswidersprüchen dient unter anderem der Grundsatz, dass die speziellere Bestimmung der allgemeinen Bestimmung vorgeht („*lex specialis derogat legi generali*“). Im Verhältnis zu § 32 Z 1 lit. a EStG 1988 ist § 67 EStG 1988 als die speziellere Bestimmung anzusehen. Dies bedeutet, dass zwar der Hälftesteuersatz dann zusteht, wenn der Betrag i. S. d. § 1 Abs. 2 Z 1 PKG nicht überschritten ist, was in aller Regel eine günstigere Besteuerung als die Dreijahresverteilung bewirkt; ist der Betrag aber überschritten, steht nach der spezielleren Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. e EStG 1988 keinerlei Begünstigung zu. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach § 124b Z 53 EStG 1988 Zahlungen für Pensionsabfindungen, deren Barwert den Betrag i. S. d. § 1 Abs. 2 Z 1 PKG übersteigt, gemäß § 67 Abs. 10 EStG 1988 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen sind, also wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens mit dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen sind.

Diese Auslegung wird auch durch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage unterstützt, die ebenfalls von einer vollen Besteuerung von Pensionsabfindungen ausgehen. Auch Doralt, EStG¹², § 32 Tz. 27, vertritt diese Rechtsansicht; die Judikatur des VwGH, wonach auf Pensionsabfindungen § 32 Z 1 EStG 1988 anwendbar sein kann, ist durch § 67 Abs. 8 EStG 1988 überholt und nur mehr auf Pensionsabfindungen für den selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer weiterhin anwendbar.

Somit kann die Frage auf sich beruhen, ob durch die Pensionsabfindung tatsächlich ein – vom Finanzamt bestrittener – Schaden i. S. d. § 32 Z 1 EStG 1988 entstanden ist.

3. Praxishinweise

Wie der UFS weiters ausführt, ist die steuerliche Behandlung der in § 67 EStG 1988 aufgelisteten sonstigen Bezüge i. d. R. für den Steuerpflichtigen günstiger als die Tarifbesteuerung des § 33 EStG 1988, kann im Einzelfall aber auch schlechter sein.

So ist die Besteuerung etwa des 13. und 14. Gehalts nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 im Normalfall eine Begünstigung; sind dem Steuerpflichtigen allerdings Verluste aus anderen Einkunftsarten erwachsen, kann ein Verlustausgleich mit den sonstigen Bezügen nicht erfolgen, weshalb auch die auf diese Bezüge entfallende Lohnsteuer nicht gutgeschrieben werden kann.

Somit sind auch Pensionsabfindungen nur dann nach § 37 Abs. 2 Z 2 i. V. m. § 32 Z 1 EStG 1988 begünstigt, wenn sie nicht im Rahmen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zufließen.